

Verordnung der Gemeinde Bad Kohlgrub über den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen als Kur- und Erholungsort

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658), durch Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) und durch Entscheidung des BVerfG vom 16.01.2002 (BGBl. I S. 581) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21.05.2003 (GVBl S. 340), erläßt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Waren, im Verhältnis zum Gesamtumsatz, in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

(1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß an folgenden Sonn- und Feiertagen feilgehalten werden:

- Die ersten 3 Sonn- und Feiertage im Januar,
- Ostersonntag,
- Ostermontag,
- die 28 auf den 1. Mai folgenden Sonn- und Feiertage,
- die letzten 3 Sonn- und Feiertage im Dezember.

(2) Die Öffnungszeiten an diesen Sonn- und Feiertagen werden auf 10.00 Uhr – 18.00 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeit innerhalb dieser Öffnungszeiten liegt.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, 12. August 2003

GEMEINDE BAD KOHLGRUB

Tretter

1. Bürgermeister